

Erscheint
wöchentlich
einmal,
(Sonnabends)

Preis viertel-
jährlich 3,50 M
durch die Post
bezog. 4,00 M.



Inserations-
preis die
Doppel-Zeile
1,70 M. bei
2maliger Auf-
nahme 5%,
bei 3—5
maliger 10%
Rabatt.

Münsterberger Kreisblatt.

(Fünfundsiebzigster Jahrgang.)

Nr. 11. Münsterberg, Sonnabend, den 18. März 1922.

Kreistagsführung. Auf dem Kreistage am 11. d. Mts. wurde mit anerkennenden Worten des Vorsitzenden dem Antrage des Apothekenbesizers Schwarzer Münsterberg auf Entlassung aus dem Amte als Kreisaußschuß-Mitglied stattgegeben und dessen Nachfolger, Bürgermeister Dr. Groß, festgestellt. Hierauf erfolgte die Feststellung des Voranschlages über die Verwaltungskosten der Kreisparcasse, des Ausgabe-Voranschlages der Kreiskassieren für 1922 sowie der Rechnung der Kreisfiskalkasse für das Rechnungsjahr 1920. Dem Rechnungsleger der letzteren wurde Entlassung erteilt und die vorgekommenen Etatsüberschreitungen für 1920 genehmigt. Außerdem erfolgte die Neufestsetzung des Kreissteuerbedarfs für das Rechnungsjahr 1921 unter Erteilung der Genehmigung zur Macherhebung von 190 % Zuschlägen zur Grundsteuer, 122 % zur Gebäudesteuer und 245 % zur Gewerbe- und Betriebssteuer als Kreisabgaben für 1921. Der Kreistag genehmigte fernerhin den Erlaß einer Ordnung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren, die Pachtung des Steinbruches Tarchwitz, die Aenderung der Besoldungsordnung des Kreises bezügl. der Besoldung des Kreisbaumeisters, die Errichtung einer orthopädischen Behandlungsstelle und die Heranziehung von Unternehmern zu Vorausleistungen zum Wegebau nach dem Gesetz vom 18. August 1902 aus Anlaß der Holzabfuhr aus den Forsten der Gutsbezirke Bärdorf und Eichau. Am Schluß fanden Schiedsmannwahlen statt. Münsterberg, den 13. März 1922.

[H. 2345.] **Bezugspreis für das Amtsblatt-Sachregister.** Die Regierung in Breslau hat den Preis für das Amtsblatt-Sachregister auf 5 M. je Exemplar erhöht. Die Orts- und Ortspolizeibehörden des Kreises, die das Amts- und Kreisblatt-Sachregister bis jetzt noch nicht erworben haben, müssen den erhöhten Bezugspreis von zusammen 9 M. für beide Exemplare bezahlen. Münsterberg, den 16. März 1922.

[H. 1905.] **Röhrung von Hengsten.** Auf die im Amtsblatt für 1922, (S. 45/46) abgedruckte Aenderung der Verwaltungsordnung, betreffend die Deckung der Kosten der Hengstlöhrungen vom 30. Januar cr. wird hiermit hingewiesen. Münsterberg, den 13. März 1922.

[H. 2420.] **Die Nachweisung der während der Zeit vom 1. Oktober 1921 bis zum 31. März 1922 neuerbauten, von Grund aus wiedererbauten oder erheblich verbesserten Gebäude,** zu vergl. die Kreisblattverfügung vom 27. März 1896, S. 57/58, wollen die Guts- und Gemeindevorstände des Kreises und der hiesige Magistrat bis zum 3. April d. Js. dem Katasteramt einsenden oder ihm Feblanzeige erstatten. Münsterberg, den 16. März 1922

[IV. 21.] **Durchführung des Gesetzes über die Ziegenbockhaltung.** Nach den von den Gemeinden auf Grund meiner Kreisblattverfügung vom 24. November 1921 (Kreisblatt 1921, Seite 246) hier vorgelegten Bestandsnachweisungen ist, ausgenommen von einzelnen Gemeinden, die genügende Anzahl von Ziegenböcken vorhanden. Wie jedoch hier festgestellt wurde, sind die wenigsten der nachgewiesenen Böcke gefört. Die Gemeindevorsteher werden daher unter Hinweis auf das im Kreisblatt 1921, Seite 122, abgedruckte Ziegenbockhaltungsgesetz dringend ersucht, bei den bevorstehenden Körterminen (bezüglich der Anmeldung ergeht noch besondere Verfügung) für die Anmeldung und Vorführung aller in der Gemeinde vorhandenen Böcke zwecks Anlöhrung Sorge zu tragen, wodurch die Gemeinden von der nach dem angegebenen Gesetz auferlegten, mit Kosten verbundenen Verpflichtung entbunden würden. Durch die Anlöhrung entstehen den Bockhaltern keine Kosten.

Nach Beendigung der bevorstehenden Rörungen wird der Kreisaußschuß auf Grund des Gesetzes darüber Bestimmung treffen, ob und inwieweit nach dem Ergebnis einer erneuten Zählung die Gemeinden verpflichtet sind, angehörte Ziegenböcke anzuschaffen und zu halten. Münsterberg, den 9. März 1922.

[IV. 24.] **Bullen- und Ziegenbock-Rörungen.** Nach dem Gesetz vom 19. August 1897, (G.-S. S. 393) und vom 14. Dezember 1920, (G.-S. 1921, S. 263) sind die Gemeinden verpflichtet, eine dem Bedarf entsprechende Anzahl von Bullen und Ziegenböcken zu halten, falls die Anzahl der vorhandenen, zum Decken geeigneten Bullen bezw. Ziegenböcke eine ungenügende ist.

Um von dieser für die gesamte Gemeinde mit Kosten verknüpften Verpflichtung entbunden zu sein, empfiehlt es sich, wie bereits in den Vorjahren geschehen, auf sämtliche Bullenbesitzer und Ziegenbockhalter dahin zu wirken, daß sie ihre zum Dedern geeigneten Bullen und Ziegenböcke fören lassen, damit eine dem Besch entsprechende Anzahl gekörter Bullen und Ziegenböcke im Orte oder in nächster Nachbarschaft vorhanden ist.

Eine Verpflichtung der Bullenbesitzer und Ziegenbockhalter, in jedem Falle den Bullen bezw. den Ziegenbock zum Dedern herzugeben, wird durch die Körung nicht begründet.

Unkosten entstehen den Besitzern durch die Anführung nicht, es ist aber darauf Bedacht zu nehmen, daß Nachführungen und dadurch dem Kreise entstehende Kosten vermieden werden.

Der hiesige Magistrat und die Herren Guts- und Gemeindevorsteher wollen vorstehendes sofort auf ortsübliche Weise bekannt machen, die Besitzer von Bullen und Ziegenböcken veranlassen, die Anmeldung zur Körung alsbald zu bewirken, die Anmeldungen entgegen nehmen und sie in das Verzeichnis, welches ihnen von hier zugesandt wird, eintragen. (Die Ziegenböcke am Schluß).

Das aufgestellte Verzeichnis ersuche ich bestimmt bis zum 8. April d. Js. hierher einzureichen. Evtl. ist Fehlanzeige zu erstatten.

Münsterberg, den 9. März 1922.

[H. 2926.] Die Maul- und Klauenseuche unter dem Viehbestande des Dominiums Eichau ist erloschen. Die über diese Ortschaft durch Anordnung vom 25. Januar cc., Kreisblatt S. 25, verhängten Sperrmaßregeln werden daher hiermit aufgehoben.

Münsterberg, den 17. März 1922.

[H. 2768.] **Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.** Zum Schutze gegen die Tollwut wird hierdurch auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (N.-G.-Bl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Die Ortschaften Dobrischau, Graßwitz, Pleßguth, Heinzendorf, Algiersdorf, Deutsch-Neudorf, Ober- und Nieder-Kunzendorf, Weigelsdorf, Berzdorf, Rucern, Haltauf, Merzdorf, Münchhof, Tschammerhof mit Schönharde bilden einen Sperrbezirk.

2. Für den Zeitraum bis 24. Juni 1922 einschl. sind sämtliche in diesen Ortschaften vorhandenen Hunde terart anzuketten oder einzusperrn, daß fremde Hunde mit ihnen nicht in Berührung kommen können.

3. Die Ziffern 3 bis 9 der Anordnung vom 25. Januar cc. (Kreisbl. S. 24) gelten entsprechend. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden in Gemäßheit §§ 74 bis 77 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Die Gemeinde- und Gutsvorstände der in Frage kommenden Ortschaften haben diese Anordnung sofort auf ortsübliche Weise zu veröffentlichen.

Die Amtsvorsteher und die Landjäger werden ersucht, die strengste Durchführung der Anordnung zu überwachen.

Münsterberg, den 15. März 1922.

Der Landrat. Dr. Kirchner.

Festsetzung einer Höchstgrenze für Mietzinssteigerung. Auf Grund der §§ 1 und 2 der Anordnung des Ministers für Volkswohlfahrt, betreffend Einführung einer Höchstgrenze für Mietzinssteigerungen, vom 9. Dezember 1919 wird nach Anhörung des Sachverständigenausschusses für den Kreis Münsterberg mit Ausnahme der Stadt Münsterberg folgendes angeordnet:

1. Zu dem am 1. Juli 1914 für die Wohnungen oder Mieträume anderer Art, oder für das Quadratmeter benutzter Fläche vereinbart gewesenen Mietzins oder, falls ein solcher nicht vereinbart oder aus besonderen Gründen außergewöhnlich niedrig gewesen ist, zu dem am 1. Juli 1914 für die Wohnungen oder sonstigen Mieträume oder Quadratmeter benutzter Fläche gleicher Art und Güte ortsüblich gewesenen Mietzins darf ein Zuschlag von höchstens 40 vom Hundert für Wohnräume, nur 50% für Geschäftsräume erhoben werden. Der Zuschlag umfaßt die Kosten für Nebenabgaben wie Wasser, Treppen- und Flurbeleuchtung.

Für Neubauten, die nach dem 1. Januar 1917 fertiggestellt worden sind gilt, diese Anordnung nicht.

2. Diese Anordnung tritt mit dem 1. April d. Js. in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt tritt die Anordnung vom 15. Juni 1920, Kreisblatt S. 175, außer Kraft.

Münsterberg, den 8. März 1922.

[H. 2818.] **Neue Höchstpreise für Kohlen im Kleinhandel.** Auf Grund des Reichsgesetzes vom 4. August 1914, (N.-G.-Bl. S. 399) betreffend Höchstpreise in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (N.-G.-Bl. S. 516) und den dazu ergangenen Abänderungs- und Ausführungsbestimmungen wird für den Kreis Münsterberg folgendes angeordnet:

§ 1. Infolge der am 1. d. Mts. eingetretenen weiteren Erhöhung der Gesehungskosten und der Frachtsätze pp. setzen wir mit Wirkung vom 5. d. Mts. ab für die Abgabe von Kohlen an Verbraucher im Kleinhandel folgende Höchstpreise fest:

	ab Waggon	ab Lager
1. für Stück-, Würfel- und Nußkohlen je Zentner	46,00 Mf.	47,50 Mf.
2. für Schmiedekohlen,	54,00 "	55,50 "
3. für Braunkohlenbrilletts	39,00 "	40,50 "

§ 2. Ein Abdruck dieser Höchstpreisfestsetzung ist auf dem Verkaufsplatze in für die Käufer gut sichtbarer Weise auszuhängen.

§ 3. Die Höchstpreisfestsetzung vom 17. Februar 1922, Kreisbl. S. 35/36 wird mit sofortiger Wirkung außer Kraft gesetzt.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach den Strafbestimmungen obiger Verordnung und der vom 8. Mai v. Js., (N.-G.-Bl. S. 395), bestraft, auch können Geschäftsbetriebe, deren Unternehmer oder Leiter sich in Befolgung der Pflichten unzuverlässig zeigen, polizeilich geschlossen werden.

Münsterberg, den 13. März 1922.

Der Kreisaußschuß. Dr. Kirchner.

Sozialrentnerfürsorge. Das Gesetz über Nothstandsmaßnahmen zur Unterstützung von Rentenempfängern der Invaliden- und Angestelltenversicherung vom 7. Dezember 1921, (N.-G.-Bl. S. 1533), gibt den Invaliden-, Alters-, Witwer-, Witwen und Waisenrentenempfängern auf Grund der Reichsversicherungsordnung, sowie den Ruhegeld- und Hinterbliebenenrentenempfängern auf Grund des Reichsversicherungsgesetzes für Angestellte, ferner den Rentenempfängern von Ersparnissen einen Anspruch auf Gewährung einer Unterstützung, soweit das Gesamteinkommen der Empfänger einer Invaliden- oder Altersrente, sowie eines Ruhegeldes den Betrag von 3 000 M., einer Witwer- oder Witwenrente den Betrag von 2 100 M. und einer Waisenrente den Betrag von 1 200 M. nicht übersteigt. Die genannten Beträge erhöhen sich um je 500 M., für das 1. bis 3. und um 600 M., für jedes weitere vom Rentenempfänger zu unterhaltende Kind unter 15 Jahren, sofern es keine Waisenrente auf Grund der Reichsversicherungsordnung des Reichsversorgungsgesetzes oder anderer Militärversorgungsgesetze bezieht. Anspruch auf Unterstützung haben beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen, sofern sie eine Rente auf Grund der Invaliden- oder Angestelltenversicherung beziehen.

Die Fürsorge für die Sozialrentner liegt den Gemeinde- und Gutsbezirken ob, in denen die Rentenempfänger ihren Wohnsitz haben. Die Anträge sind grundsätzlich bei den Ortsbehörden zu stellen. Ueber die Feststellung der Unterstützung entscheidet der Kreisaußschuß.

Für die Durchführung der Fürsorge gelten folgende Richtlinien:

1. Die Ortsbehörden haben die Anträge der Rentenempfänger entgegenzunehmen. Die Aufnahme der Anträge erfolgt nach bestimmten Vordrucken, die von dem Bureau des Wohlfahrtsamtes angefordert werden können. Die Vordrucke sind sorgfältig auszufüllen. Ueber die Einkommensverhältnisse sind eingehende Ermittlungen anzustellen, da sie für die Feststellung der Höhe der Unterstützung von größter Bedeutung sind.
2. **Erstmals** sind die persönlichen und Einkommensverhältnisse für die Zeit vom 1. Oktober 1921 bis 31. März d. Js., bei später gestellten Anträgen die Verhältnisse des Kalendervierteljahres, in dem der Antrag gestellt wird, oder falls die Einkommensverhältnisse sich für dieses Vierteljahr nicht feststellen lassen, des vorhergehenden Kalendervierteljahres festzustellen.
3. Bei Entgegennahme der Anträge ist grundsätzlich die Vorlage des Rentenbescheides oder zweckmäßigerweise einer Bescheinigung der Rentenzahlstelle (Postämter oder Agenturen), daß Rente gezahlt wird, zu verlangen. Auf dem Rentenbescheid oder der Bescheinigung ist in jedem Falle zur Vermeidung von Doppelzahlungen zu vermerken, daß ein Antrag gestellt wurde.
4. Nach Aufnahme des Antrages und sorgfältiger Prüfung der Angaben ist der Antrag ungefäumt dem Kreiswohlfahrtsamt zur Festsetzung der Unterstützung einzureichen. Da bei der erstmaligen Auszahlung die für die Zeit vom 1. Oktober 1921 bis 31. März d. Js. gezahlte Armenunterstützung angerechnet werden kann, ist eine Angabe über die Höhe der Armenunterstützung geboten.
5. Die Auszahlung der festgesetzten Unterstützung liegt den Ortsbehörden ob. Sie erhalten 80 v. H. der ausbezahlten Beträge vom Reiche erstattet.
6. Die Erstattung ist nach dem vorgeschriebenen Formular bis **spätestens 5. jeden Monats** durch **unsere Vermittlung** bei dem Herrn Regierungspräsidenten zu Breslau zu beantragen. Die Innehaltung dieses Termins liegt im eigensten Interesse der Ortsbehörden.
7. Versügen die Gemeindefassen nicht über soviel Mittel, um die festgesetzten Unterstützungen zahlen zu können, so können Vorschüsse beantragt werden.
8. Die Zahlungsanweisungen mit Empfangsbescheinigungen sind zwecks späterer Prüfung sorgfältig aufzubewahren.
9. Da die Gemeinden und Gutsbezirke zur Zahlung der Unterstützung nur solange zuständig sind, als der Rentenempfänger dort seinen Wohnsitz hat, ist bei dessen Verlegung die Unterstützung einzustellen und dem Kreiswohlfahrtsamt Mitteilung zu machen.
10. Die Unterstützung ist ferner einzustellen, wenn die Rente wegfällt, oder ruht, oder entzogen wird, sowie wenn sie ganz oder teilweise versagt wird. Im letzteren Falle wird eine entsprechende Teilunterstützung gewährt. Es bedarf in diesem Falle ebenfalls einer sofortigen Anzeige an das Kreiswohlfahrtsamt.
11. **Bei wesentlichen Veränderungen** in den Verhältnissen, sei es durch Erhöhung des anrechnungsfähigen Einkommens oder bei Kindern durch Vollendung des 15. Lebensjahres oder Ableben eines Kindes, ist zwecks Neufestsetzung der Unterstützung dem Kreiswohlfahrtsamt ein neuer Antrag einzureichen.

Münsterberg, den 15. März 1922.

Das Kreiswohlfahrtsamt, Abteilung A, wirtschaftliche Fürsorge.

Bekanntmachung der Reichsgetreidestelle über den Preis für ausländischen Weizen auf Grund der Weltmarktpreise für Weizen im Monat Februar 1922. Gemäß § 25, Satz 3

und § 1, Satz 2 des Gesetzes über die Regelung des Verkehrs mit Getreide vom 21. Juni 1921 — R.G.B. S. 737 — wird bestimmt:

Der Preis für ausländischen Weizen, der der Errechnung des Geldersatzes bei nicht rechtzeitiger Erfüllung der Getreideumlage zugrunde zu legen ist, wird auf Grund der Weltmarktpreise für Weizen im Monat Februar 1922 auf 13 000 Mk. (Dreizehntausend Mark) für 1 000 kg festgesetzt.

Berlin, den 7. März 1922.

Direktorium der Reichsgetreibeckerei.

Anmeldung selbständig ausübender gewerblicher und beruflicher Tätigkeit zur Umsatzsteuer. (§ 30 des Umsatzsteuergesetzes vom 24. Dezember 1919 und § 130 der Ausführungsbestimmungen hierzu.) Nach den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes haben Personen und Firmen eine selbständige gewerbliche und berufliche Tätigkeit innerhalb zweier Wochen nach deren Beginn der Steuerpflicht anzuzeigen. Diese Anzeigepflicht wird in den meisten Fällen unterlassen. Ich mache auf diese Bestimmungen aufmerksam. Zuwiderhandlungen werden nach § 377 der Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919 mit einer Ordnungsstrafe von 5 bis 500 Mark bestraft. Das Finanzamt ist auch befugt, das Zwangsmittel des § 202 a. a. O. bei Unterlassung der Anmeldung anzuwenden und Säumige mit einer Geldstrafe bis zu 500 Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 4 Wochen zu bestrafen.

Münsterberg, den 9. März 1922.

Finanzamt.

Eulengebirgsbahn Frankenstein-Münsterberg-Nimptscher Kreisbahn.

Am 1. April 1922 wird ein weiterer Nachtrag zu dem Anhang zu den Tarifheften B der Eulengebirgsbahn und Frankensteiner Kreisbahn herausgegeben, der Erhöhungen der Frachtsätze im Tier- und Güterverkehr um 70% enthält.

Reichenbach, Frankenstein, den 10. März 1922.

Vorstand der Frankenstein-Münsterberg-Nimptscher Kreisbahnaktiengesellschaft.
Vorstand der Eulengebirgsbahn, Aktiengesellschaft.

Tägliche Rundschau

Anabhängige Zeitung für nationale Politik
Berlin S.W. 68.

**Dem Vaterlande,
nicht der Partei!**

Was auch die Zeit dem Deutschen Reiche bringen mag, stets wird dies unser Wahlspruch bleiben. Wir werden weiter mannhaft für das Bestehen des deutschen Vaterlandes und seiner Kulturgüter kämpfen und für die Förderung der für seinen Wiederaufbau notwendigen Lebensbedingungen eintreten. Das deutsche Geistesleben, Kunst und Wissenschaft, werden durch unsere bekannte tägliche Unterhaltungsbeilage gepflegt, deren führende Stellung von der gesamten deutschen Presse anerkannt ist. Ausgabe morgens und abends. Bestellungen nimmt jedes Postamt entgegen.

Bezugspreis frei Haus monatlich M. 35, vierteljährlich M. 105. Der erste Monat wird zur Probe zum Bezugspreis von M. 25. frei Haus geliefert. Bestellungen für den Probemonat sind nur an die Vertriebsabteilung der „Täglichen Rundschau“, Berlin S. W. 68, Zimmerstr. 5-6 zu richten.

Lieber Heinrich.

Emaille und Porzellanart

Er kttet absolut sicher, feuer- und wasserfest, durchgebrannte Kochtöpfe, zerbrochenes Geschirr, Glas-, Porzellan-, Gips-, Marmor-Gegenstände usw.

Oskar Goldalmer,

Wachwarenfabrik. Fernruf 238.

Beliebter Artikel für Wiederverkäuf. Hoher Rabatt.

Neu erschienen:

Telefonteilnehmer- Verzeichnisse

für Münsterberg in

J. A. Croedel's Buchdruckerei,

Münsterberg, Burastraße 6.